

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 65/09 S

L 16 B 3/09 SV (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 SV 5/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 14. Mai 2009 - L 16 B 3/09 SV - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz. Das Sozialgericht Köln hat den beschritten Rechtsweg für nicht zulässig erachtet und den Rechtsstreit durch Beschluss vom 4. März 2009 an das Landgericht Köln verwiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Beschluss vom 14. Mai 2009 zurückgewiesen und die Beschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht zugelassen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 3. Juni 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier nicht vor. Das LSG hat die Beschwerde ausdrücklich nicht nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG zugelassen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen findet nicht statt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

